

Börsenordnung

Stand: September 2011

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde erlassen vom:

Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.
Schulstraße 34
51373 Leverkusen
Telefax: 03212 - 1375223
Telefon: 01573 - 4212913
Email: vorstand@aquaterralev.de

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Terraristika
Bürgerhalle
Hauptstr. 150
51373 Leverkusen-Wiesdorf
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 15:00 Uhr
Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.

Für die Organisation und Durchführung dieser Börse ist verantwortlich:
der vom Verein benannte Börsenwart, sowie dessen Stellvertreter.

Für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sind verantwortlich:
Der vom Verein benannte Tierschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter.

2. Gegenstand der Börse

Die Terrarienbörse ist ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Terrarientiere und Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch von Terrarientiere und Pflanzen als auch von Informationen zu ermöglichen.

Auf dieser werden Tiere und Pflanzen hauptsächlich aus eigener Zucht angeboten die in Terrarien gepflegt werden. Dabei werden die Bestimmungen der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung eingehalten.

Angeboten werden darf ferner Zubehör für die Pflege von Terrarientieren bzw. Pflanzen.

3. Börsenteilnehmer

Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.

Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs.1 Nr.3 TierSchG sein und haben diese auf Verlangen der Behörde sowie der Börsenbevollmächtigten des Vereines jederzeit vorzulegen! Eine Kopie der Erlaubnis ist der Anmeldung zur Börse beizufügen.

Alle Anbieter müssen die

- durch die zuständigen verfügbaren Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Anbieter die Tiere in ungeeigneten Behältern anbieten werden nicht zugelassen oder der Börse verwiesen!

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr.

In den Börsenräumen besteht ein Rauchverbot.

In den Börsenräumen besteht ein Fotografierverbot

Hunde und Katzen haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

Tiere die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

Der Börsenverantwortliche und die Tierschutzbeauftragten des Vereins sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen ohne Erstattung von Gebühren.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II Angebot, Kauf und Tausch von Tieren.

6. Angebotene Tiere

Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dies kann z. B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.

Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

Die Tierarten bzw. Kategorien, die dieser Regelung unterfallen, sind im Anhang der Börsenordnung näher bestimmt.

Das Anbieten von Reptilien darf nur in Einzelhaltung erfolgen. Hochträchtige Tiere dürfen nicht angeboten werden!

Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden könnten, hat zu unterbleiben.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere §6 (Amputation) oder §11b (Qualzucht; vgl. " Gutachten zur Auslegung von §11b des Tierschutzgesetzes") festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

6.1 Gegenstand der Börse

ist das Anbieten von Reptilien (außer Giftschlangen und Panzerechsen), Amphibien, ungiftigen Gliedertieren und Kleinsäugetern (**ausschließlich Mäuse und Ratten**).

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

Die Tiere müssen sich spätestens um 09:20 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden.

Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 15:45 Uhr verlassen haben.

Tiere sind ständig durch den Anbieter oder eine von ihm beauftragte geeignete Person zu beaufsichtigen.

In der Zeitspanne zwischen Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufstand belassen werden.

Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifer erfordert eine räumliche Trennung. Diese hat durch Trennung des Angebotsstandes in zwei Segmente zu erfolgen!

Der Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

9. Verkaufsbehältnisse

Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. (z. B. ausreichende Belüftung, Bodensubstrat, Feuchtigkeit).

Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.

Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.

Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Lüftung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

Die Verkaufsbehältnisse dürfen nur von einer Seite oder von oben einsehbar sein, zu diesem Zweck können z.B. Sichtblenden aus Pappe Verwendung finden. Ein Glasboden muss durch Bodengrund undurchsichtig und spiefelfrei gestaltet sein.

Die Verkaufsbehältnisse sind in Abhängigkeit von Größe und Art der darin präsentierten Tiere ausreichend groß zu bemessen, so dass hinsichtlich des Bewegungsraumes bis zum Ende der Veranstaltung tierschutzgerechte Gegebenheiten gewährleistet sind; als Richtwert gilt: die kürzeste Kantenlänge der Behältnisfläche (Länge, bzw. Breite) bzw. bei nicht rechteckigen Behältnissen die kürzeste Strecke der Behältnisgrundfläche muss eine Länge aufweisen, die bei Schlangen mindestens 0,3 x der Gesamtlänge, das 1,5 fache der Kopf-Rumpflänge bei Echsen, bei Schildkröten das 2 fache der Panzerlänge und bei Amphibien das 1,5 fache der Gesamtlänge - einschließlich Schwanz des Tieres entspricht.

Die Behältnisse müssen, u.a. um ein Mindestmaß an Klimastabilität zu gewährleisten, eine

angemessene Mindestgröße aufweisen.

Die Höhe der Behältnisse muss eine artmäßige Körperhaltung sowie bei grabenden oder kletternden Arten das Anbieten einer, der jeweiligen Tierart angepassten Kletter- oder Grabmöglichkeit erlauben.

Der Anbieter muss das Einhalten der Temperatur und anderer wesentlicher Parameter entsprechend dem Herkunftsland der Tiere durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen.

Die Behältnisse müssen über ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln, Streu, o.ä.) verfügen.

Um die kritische Standfestigkeit der leichten Kunststoffgefäße zur Unterbringung/ Anbieten von Tieren zu verbessern und ein anfasen, aufheben oder gar schütteln und anklopfen der Gefäße zu vermeiden sollten diese in einfache, durchbrochene Plastiktragekisten; Holzrahmen mit Öffnungen zum Einstellen der Dosen oder einen Holzrahmen mit Glasabdeckung, nach hinten offen untergebracht werden.

Alle Lösungen können akzeptiert werden, die geeignet sind, um die Dosen vor Herunterfallen und Aufheben durch das Publikum besser zu schützen.

Die Abschränkung sollte beim anbieten von Tieren in Terrarien und dem oben beschriebenen System mit Holzrahmen und Abdeckscheibe mindestens 10cm von Tischvorderkante, und bei allen anderen Arten des Anbietens 25- 30cm betragen.

10. Beratung und Information

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen dann folgendes zu entnehmen ist:

Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich/ deutsch)

Herkunft

Geschlecht soweit gekannt

Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit usw.

Adultgröße

Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten

Schutzstatus nach Artenschutz

Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt
eigene Nachzuchten ja/nein
Preis

Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.

Der Anbieter hat den Käufer über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

11. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.

Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.

Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.

Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.

Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

12. Haftung

Da der Verein bei der Ausrichtung der Börse lediglich die Gelegenheit vermittelt, die auf einer Börse zugelassenen Tiere, Pflanzen oder Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer zustande. Weder dem VDA noch dem Veranstalter selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der Veranstalter für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, die der Veranstalter zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selber zu überzeugen.

13. Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständigen Behörden

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverletzungen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die Tierschutzbeauftragten sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

14. Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn werden die Börsenordnung und die Genehmigung des Veterinäramtes an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung in allen Punkten verbindlich anerkennt.

15. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

**Tierärztliche Klinik für Kleintiere Fixheide
Dr. J. Wodecki**

**Bürgerbuschweg 5
51381 Leverkusen**

+49 (0) 2171/89809

**TierarztpraxisReptil
Herr Dr. Kay Opiela**

**Vürfels 11
51427 Bergisch Gladbach- Refrath**

Tel: +49 (0) 2204/25393